

STATUTEN

des Vereines „Landesverband Urlaub am Bauernhof Oberösterreich“

I.

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Landesverband Urlaub am Bauernhof Oberösterreich“ und hat den Sitz in Linz, Auf der Gugl 3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich.

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen in gleicher Weise.

II.

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist

- 1) die Förderung und Unterstützung der Mitglieder bei deren Tätigkeiten im Bereich des Tourismus und Wahrnehmung der spezifischen Interessen.
- 2) die Förderung sowie die die Verbesserung bzw. Ausweitung des Angebotes des Tourismus auf Bauernhöfen („Urlaub am Bauernhof“) und ländlichen Gebäuden
- 3) Die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet in In- und Ausland.
- 4) Die Zusammenarbeit bzw. der Informationsaustausch mit Tourismusorganisationen, Reiseveranstaltern, Förderungsstellen, der OÖ-Landesregierung, den Kammern und Ausbildungsstätten.
- 5) Die Mitarbeit in der Bundesorganisation Urlaub am Bauernhof und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden der Zimmervermietung.
- 6) Die Auseinandersetzung bzw. Abklärung von fachlichen sowie rechtlichen Fragen sowie die Förderung eines systematischen und regelmäßigen Erfahrung- und Informationsaustausches mit bzw. zwischen dem Geschäftsführer, den Funktionären und den Mitgliedern
- 7) Image- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktinformation, Marktpositionierung, Koordination von Veranstaltungen für Zielgruppen der Mitglieder
- 8) Kulturpflege, Verschönerung von Haus, Hof und Landschaft
- 9) Schaffung von der bäuerlichen Tradition und Lebensweise entsprechenden Einrichtungen für Erholung und Freizeitgestaltung der Gäste.

III.

Aufbringung der Mittel

Der Verein ist nicht auf Gewinn berechnet, kann aber die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Geld und Sachvermögenswerte besitzen.

Zur Erreichung des Vereinszieles ist der Verein auch berechtigt, unternehmerisch bzw. erwerbswirtschaftlich tätig zu sein, gewerbliche Unternehmen zu betreiben, Kapital- und/oder Personengesellschaften des Handelsrechtes zu gründen und sich an solchen zu beteiligen.

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Veranstaltungen
- b) Schulungen, Arbeitstagungen, Exkursionen
- c) Besprechungen, Sitzungen
- d) Vorträge und Versammlungen
- e) Teilnahmen bzw. Vertretungen auf Messen, Werbefahrten und ähnlichen Veranstaltungen
- f) Herausgabe von Publikationen
- g) Bereitstellung von Werbematerial, Vermarktungspaketen, Hoftafeln und sonstigen Markenprodukten

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Erlöse aus Lizenzpaketen, Vermarktungspaketen und Vermittlungsgebühren und sonstige Beiträge
- b) Mitgliedsbeiträgen
- c) Werbebeiträgen, Werbeeinschaltungen,
- d) Erträgen aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen
- e) Spenden, Vermächtnisse oder sonstige öffentliche oder private Zuwendungen
- f) Erlöse aus Infopartnerschaften

IV. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins „Landesverband Urlaub am Bauernhof Oberösterreich“ gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder:

- a) Bewirtschafter oder Eigentümer eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes oder ländlichen Gebäudes oder deren Familienmitglieder, welche Zimmervermietung (im Rahmen der Privatzimmervermietung, Ferienwohnungsvermietung oder gewerblichen Vermietung) am Bauernhof betreiben. Diese Personen müssen die festgesetzten Qualitätsnormen für die Gästebeherbergung und -betreuung auf dem Bauernhof oder ländlichem Gebäude erfüllen.
- b) Juristische Personen, welche Zimmervermietung am Bauernhof oder in einem ländlichen Gebäude betreiben, in denen sich eine unter b) angeführte Person beherrschend betätigt.
- c) die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bzw. andere gesetzliche Interessensvertretungen, welche die wirtschaftlichen Ziele der Mitglieder vertreten
- d) kooptierte Mitglieder
- e) die bäuerlichen Vertreter in der Landestourismusorganisation für Oberösterreich

2. Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliches Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck in besonderer Weise fördern und unterstützen oder welche die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft nicht erfüllen bzw. eine Vollmitgliedschaft aus anderen Gründen nicht gegeben ist (zB Antragsteller, Infopartner, Interessenten, Codexbetriebe, ...), aber mit dem Verein bereits bzw. noch in Verbindung stehen.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Pro Vermietungsbetrieb (im Rahmen der Privatzimmervermietung, Ferienwohnungsvermietung oder gewerblichen Vermietung) am Bauernhof ist nur 1 Mitgliedschaft möglich.

V. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß Punkt IV 1. a) und 1b) und die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer unterfertigten Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann seine Zustimmung zur Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern. Eine Neuaufnahme von Mitgliedern gemäß Punkt IV. 1 a) und 1b) kann nur mit Kategorisierung gemäß den Qualitätsrichtlinien für die Kategorisierung von Urlaub am Bauernhof erfolgen. Kooptierte Mitgliedschaften werden durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Bei Betriebsübergabe, Verpachtung oder Umgründung einer juristischen Person kann eine ordentliche Mitgliedschaft (auch unterjährig) direkt an eine von der Betriebsübergabe/Verpachtung/Umgründung betroffene Person übertragen werden, wenn diese die Voraussetzungen gemäß Punkt IV. 1a) und 1b) erfüllen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Enthebung, durch Verlust der Kategorisierung, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen auch durch deren Tod und bei Mitgliedsvereinen automatisch mit deren Auflösung, und zwar mit dem Zeitpunkt der entsprechenden behördlichen Verlautbarung. Der freiwillige Austritt ist dem Verein schriftlich bekanntzugeben und wird mit Ende des laufenden Jahres, unter Berücksichtigung der Vertragsfristen für Marketingbeteiligungen, wirksam. Etwaige bereits gebuchte Vermarktungspakete, Lizenzpakete oder sonstige in Anspruch genommene Leistungen sind, auch bei einem vorzeitigen Verlust der Mitgliedschaft, vollständig zu bezahlen; etwaige Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Jahr zu bezahlen; eine Rückzahlung findet nicht statt. Findet innerhalb eines Vermietungsbetriebes am Bauernhof unterjährig ein Wechsel in der Person des Mitgliedes statt (zB aufgrund Betriebsübergabe, Verpachtung, Umgründung, Tod, ...) fallen für den Vermietungsbetrieb die Kosten für die Vermarktungspakete, Lizenzpakete, Mitgliedsbeiträge oder sonstige in Anspruch genommenen Leistungen jedoch nur 1 x an. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz dreimaliger Mahnung nicht nachkommen oder deren Verhalten oder Tätigkeit dem Zweck des Vereines zuwiderläuft, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus oben angeführten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Vorhandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bei Verlust der Mitgliedschaft in jedem Fall zu begleichen.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern gemäß Punkt IV 1. a) und 1b) zu. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Nur ordentliche Mitglieder gemäß Punkt IV. 1. a) und b) sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins den Satzungen entsprechend zu nutzen, Ihren Betrieb als Mitgliedsbetrieb des Vereins zu kennzeichnen, ihre Produkte unter Zeichen und Marke(n) des Vereins anzubieten und die vom Verein angebotenen Vermarktungspakete, Lizenzpakete und sonstigen Markenprodukte in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Satzungen zu beachten und die Beschlüsse der Organe des Vereines genau zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder gemäß Punkt IV 1.a) und 1.b) sind zur Bezahlung der gebuchten Vermarktungspakete, Lizenzpakete, der sonstigen Beiträge sowie eines etwaigen Mitgliedsbeitrages innerhalb der festgesetzten Frist verpflichtet. Infopartner, Codexbetriebe als außerordentliche Mitglieder sind zur Bezahlung des Infopartnerschaftsbeitrages, des gebuchten Lizenz- oder Vermarktungspaketes sowie eines etwaigen Mitgliedsbeitrages innerhalb der festgesetzten Frist verpflichtet.

Die Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen des Vereines zu vertreten, zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen und sich in Streitigkeiten, die die Vereinsverhältnisse betreffen, dem Spruch des Schiedsgerichtes zu unterwerfen.

VII. Verwendung der Marke „Urlaub am Bauernhof“

Bei Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder mit sofortiger Wirkung die oben angeführten Rechte, insbesondere das Recht, ihren Betrieb als Mitgliedsbetrieb des Vereins zu kennzeichnen und ihre Produkte unter Zeichen und Marke(n) des Vereins anzubieten. Der Bundesobmann und unabhängig von ihm auch der Landesobmann sind berechtigt, bei Verletzung dieser Bestimmungen sofort gerichtliche Schritte gegen das ehemalige Vereinsmitglied einzuleiten. Dies gilt ebenso für einen unbefugten Gebrauch des Verbandszeichens durch Nichtmitglieder.

Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft – aus welchem Grund immer – verpflichten sich die Mitglieder, die als Leihgabe in ihrem Besitz befindliche Haustafel (Blumentafel) binnen 14 Tagen an den Verein auszufolgen. Die Weiterbenutzung von sonstigen Gegenständen auf denen die Marke wiedergegeben ist (z.B. Logotafeln, Druckunterlagen, etc.) ist ab Beendigung der Mitgliedschaft sofort untersagt.

VIII. Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

IX. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 5 Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VereinsG) oder aufgrund des Beschlusses der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 VereinsG) binnen 2 Monaten stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder gemäß Punkt IV 1. a) und 1b). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gemäß Punkt IV 2. und 3 sowie ordentliche Mitglieder gemäß Punkt IV. 1 c) bis e) haben Sitz, aber nur beratende Stimme in der Generalversammlung.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Trifft dies zur festgesetzten Stunde nicht zu, so tritt die Generalversammlung eine halbe Stunde später am gleichen Ort zusammen und ist dann bei jeder Anzahl der versammelten Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung seine Stellvertretung. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der weiteren bis zu 10 Mitgliedern des Vorstandes und der 2 Rechnungsprüfer und zwar jeweils auf die Dauer von 5 Jahren
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstandes
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über die Höhe der zu leistenden Beiträge für die einzelnen Vermarktungspakete, Lizenzpaketes und Infopartnerschaftsbeitrages. Ausgenommen davon ist eine Erhöhung der Bettenbeiträge bis zur Erreichung der Bettenbeiträge laut Bundesgeschäftsmodell. Ausgenommen ist weiters eine

Indexanpassung der Beiträge nach dem Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index.

- Beschlussfassung über das Einheben und die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Ausgenommen davon ist jedoch die Indexanpassung der Beiträge nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index.
- Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Enthebung einzelner Mitglieder von der Funktion des Vorstandes

X. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
 - b) dem Obmannstellvertreter
 - c) bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - d) dem Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
 - e) den kooptierten Mitgliedern (zB Berater/innen der Bezirksbauernkammern, Abteilungsleiterin Ernährung und Direktvermarktung)
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu bei gewählten Mitgliedern die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Obmann oder der Obmannstellvertreter, anwesend sind. Sind beide auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, ist eine Beschlussfassung auch bei Anwesenheit eines anderen Vorstandsmitgliedes möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Geschäftsführer des Vereins sowie die kooptierten Vorstandsmitglieder werden mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
 6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, da die übrigen Vorstandmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 7. Die Funktion erlischt durch den Tod oder Rücktritt, bei den gewählten Mitgliedern zusätzlich durch Enthebung und bei gewählten Mitgliedern zusätzlich nach Ablauf der Funktionsperiode. Die Generalversammlung kann jederzeit den gewählten Vorstand oder einzelne Mitglieder davon entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des

gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

8. Der Vorstand leitet und überwacht den Verein und hat für die statuten- und geschäftsordnungsmäßige Abwicklung der Vereinstätigkeit zu sorgen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere fallen in seinen Wirkungsbereich folgende Aufgaben:
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins
 - Durchführung sämtlicher zur Erreichung des Vereinszweckes gefassten Beschlüsse anderer Gremien
 - Entscheidung über die Höhe der zu leistenden Beiträge für die einzelnen Vermarktungspakete, Lizenzpakete und Infopartnerschaftsbeitrages durch Erhöhungen bis zur Erreichung der Bettenbeiträge laut Bundesgeschäftsmodell sowie durch Indexanpassung.
 - Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Indexanpassung.
9. Der Obmann vertritt den Verein nach außen und unterfertigt alle Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Der Obmannstellvertreter hat bei Verhinderung des Obmannes dessen Agenden zu führen. Für diese Zeit gehen daher alle Rechte und Pflichten auf diesen über. Sind Obmann und Obmannstellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, obliegt die Vertretung und Unterfertigung der Geschäftsstücke jenem sonstigen Vorstandsmitglied, den die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann bzw. seine Vertretung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

XII. Der Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführung wird vom jeweiligen Referenten für „Urlaub am Bauernhof“ der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich wahrgenommen. Der Geschäftsführer besorgt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte einschließlich der Schriftführung und Kassagebarung. Er nimmt an den Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung teil.
2. Der Geschäftsführer unterfertigt gemeinsam mit dem Obmann - im Verhinderungsfall desselben gemeinsam mit dem Obmannstellvertreter - alle den Verein verpflichtenden Schriftstücke. Der Geschäftsführer ist postbevollmächtigt. Die Arbeit des Geschäftsführers hat stets im Einvernehmen mit dem Obmann und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Vereinsorgane zu erfolgen.

XIII. Die Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

XIV. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. 66 i.d.g.F. und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XV. Mitgliedschaft bei Bundesverband

Der Vorstand ist ermächtigt, den Beitritt des Vereines zum Bundesverband für Urlaub am Bauernhof in Österreich zu vollziehen und sich somit dessen Statuten zu unterwerfen. Diesen Beitritt kann die Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit annullieren.

XVI. Verhältnis zur Landwirtschaftskammer

Der Verein anerkennt in allen fachlichen Belangen die Aufsicht der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, um eine größtmögliche Koordinierung mit der jeweiligen agrarpolitischen Zielsetzung zu erreichen. Ihr ist daher von jeder Sitzung und Beschlussfassung eine Protokollabschrift zu übersenden.

XVII.

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden - über die Liquidation zu beschließen, insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das im Fall der Auflösung oder bei Wegfallen des Vereines allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Es soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation oder mehreren Organisationen zufallen, die gleiche oder artverwandte Zwecke wie dieser Verein verfolgen.